

# RS OGH 1976/10/5 4Ob350/76

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.1976

## Norm

PatG 1970 §4 Abs3

PatG 1970 §36

PatG 1970 §91

PatG 1970 §102

PatG 1970 §147

## Rechtssatz

Die Patentfähigkeit einer Lösung schließt nicht aus, daß auch ein Weg zu ihrer gewerblichen Verwendung so große Neuheit und technische Fortschriftlichkeit besitzt, daß auch dieser patentfähig ist. Mangels Zustimmung des Inhabers des früher erteilten Patents stellt die gewerbliche Nutzung der patentfähigen - aber abhängigen - neuen Lösung einen Eingriff in das früher erteilte Patent dar. Der neue hinsichtlich der neuen Lösung Patentanspruchsberechtigte kann mangels Zustimmung (Lizenz) des Inhabers, auf die unter Umständen ein Anspruch bestehen kann (§ 36 PatG 1970), dessen Patent auch dann nicht mitbenutzen, wenn eine formelle Abhängigerklärung des neuen Patents von dem früher erteilten - die nur auf Antrag des Inhabers des früheren Patentes vorgenommen wird (§§ 4 Abs 3, 102 Abs 5 PatG 1970) - bisher nicht erfolgte.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 350/76

Entscheidungstext OGH 05.10.1976 4 Ob 350/76

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0071207

## Dokumentnummer

JJR\_19761005\_OGH0002\_0040OB00350\_7600000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>